

## **Schutzkonzept für das Gemeindezentrum, das Tscharnerhaus und die Aussenanlagen im Zentrum**

(Version 3 ab 30.10.2020)

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stettfurt sowie die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Stettfurt und die Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Stettfurt erlassen gemeinsam für ihre Anlagen, die von Dritten regelmässig genutzt werden, ein Schutzkonzept. Dieses orientiert sich an den aktuell geltenden Covid-19-Verordnungen des Bundes, den Vorschriften des Kantons Thurgau sowie den Verhaltensregeln des BAG. Ziel ist es, dass eine möglichst einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung der Vorgaben erreicht wird. Dabei zählen die Behörden auf die Eigenverantwortung der Nutzer und die Solidarität unter ihnen.

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gemeindezentrum/Turnhalle, die Aussenanlagen im Zentrum (Spielwiese, roter Platz, Spielplatz, Grillstelle) sowie das Tscharnerhaus. Für den Schulbetrieb gilt im Gemeindezentrum/Turnhalle das Schutzkonzept der Primarschule Stettfurt.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sind einzuhalten.
- b) Es gelten die Vorschriften der Covid-19 Verordnungen des Bundes, auch wenn diese in diesem Schutzkonzept nicht explizit erwähnt werden.
- c) In allen Innenräumen (Gemeindezentrum/Turnhalle, Tscharnerhaus) sind Schutzmasken zu tragen (gemäss Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Eine Ausnahme bilden Sitzungen im Tscharnerhaus, sofern die Teilnehmer in ausreichendem Abstand zueinander sitzen.
- d) Auf dem gesamten Aussenbereich des Areals sind Schutzmasken zu tragen, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- e) Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Helfer sind nicht mitzuzählen. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen politischer Körperschaften.
- f) Nutzer der Anlagen müssen gesund und symptomfrei sein.
- g) Um die Nachverfolgung sicherzustellen, sind für alle geplanten Aktivitäten, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, Präsenzlisten zu führen. Besucher des Spielplatzes oder der Grillstelle sowie individuell Trainierende/Übende sind von dieser Pflicht entbunden. Diese Listen sind 14 Tage lang aufzubewahren.
- h) Es ist pro Nutzer (Verein, Gesellschaft, etc.) und pro Anlass (Training, Proben, etc.) ein Verantwortlicher zu bestimmen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- i) Jeder Veranstalter bzw. Organisator von Trainings/Proben/Veranstaltungen hat ein eigenes Schutzkonzept zu verfassen und er hat dieses der zuständigen Behörde eine Woche vor der ersten Durchführung zur Information zukommen zu lassen (es erfolgen keine Genehmigungen). Das Schutzkonzept muss während der Trainings/Proben/Veranstaltungen vorgewiesen werden können. Die zuständige Behörde kann Trainings/Proben/Veranstaltungen nicht bewilligen oder einschränken.
- j) Es wird empfohlen, eigene Getränke und Esswaren mitzunehmen und auf gemeinsame Verpflegung / Getränke zu verzichten.

- k) Familienmitglieder/Lebenspartner müssen die Abstandsregeln unter sich nicht einhalten.

### **3. Ergänzende Regeln für das Gemeindezentrum/Turnhalle**

- a) Bei sportlichen Aktivitäten gilt Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet insbesondere:
- Sportaktivitäten von Kindern bis 16 Jahre sind erlaubt und von den Einschränkungen befreit.
  - Sportarten mit Körperkontakt sind verboten.
  - In der Turnhalle dürfen maximal 10 Sportler gleichzeitig Sport betreiben. Sie müssen zueinander den grösstmöglichen Abstand einhalten.
  - Bei erlaubten Sportaktivitäten müssen keine Schutzmasken getragen werden, solange die Aktivitäten in einem den einzelnen Sportlern zugewiesenen Rayon ausgeführt werden.
  - Beim Gang zu diesen Rayons, respektive beim Wechseln (z. B. bei Posten-Trainings) sowie bei Aktivitäten ohne festen Rayon muss die Schutzmaske getragen werden.
- b) Die Turnhalle ist ausschliesslich über den Haupteingang (Ostseite) zu betreten und über den Notausgang (Westseite) via die Treppe zu verlassen. So wird das Kreuzen von verschiedenen Gruppen vermieden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- c) Die Duschen und die Garderoben sind gesperrt und können nicht genutzt werden.
- d) Das Konsumieren von Essen und Getränken ist nur zulässig, wenn die Besucher an ihren zugewiesenen Plätzen mit entsprechenden Abständen sitzen.
- e) Nach Möglichkeit haben die Nutzer eigenes Material für die Trainings/Veranstaltungen mitzunehmen. Angehörigen von Risikogruppen wird dies speziell empfohlen. Werden die Geräte und Materialien der Turnhalle genutzt, so sind diese bei Trainingsende zu desinfizieren. Desinfektionsmittel ist im Materialraum vorhanden. Dieses kann zu Beginn und am Ende der Trainings/Veranstaltung auch für die Hände verwendet werden.
- f) Während den Trainings, Proben oder Veranstaltungen ist auf eine regelmässige und gründliche Durchlüftung der Halle zu achten (alle 30 bis 45 Minuten die Halle inklusive Foyer querlüften).
- g) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauswartteam.

### **4. Ergänzende Regeln für die Aussenanlagen**

- a) Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen sind auf allen Aussenanlagen verboten (Art. 3c der Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- b) Die Spielwiese ist für jegliche Nutzung bis einstweilen zum 15. April 2021 gesperrt.
- c) Die Sportanlagen und der Spielplatz stehen während der üblichen Schulzeiten (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, ausgenommen Mittwochnachmittag) ausschliesslich der Schule und der Spielgruppe zur Verfügung und sollen deshalb von Drittpersonen nicht genutzt werden. Den Lehrpersonen ist es auch erlaubt, während diesen Zeiten Personen wegzuweisen. Ausserhalb dieser Zeiten können die Aussenanlagen – unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln - von jedermann genutzt werden.
- d) Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten. Bei anderen Sportaktivitäten sind Masken zu tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- e) Bei der Nutzung des Grillplatzes sind die Vorgaben des BAG einzuhalten. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

### **5. Ergänzende Regeln für das Tscharnerhaus**

- a) Bei der Nutzung des Saals im Tscharnerhaus kann von der Betriebskommission bzw. dessen Präsidenten eine maximal erlaubte Anzahl Personen festgelegt werden. Wird eine Belegung von über 15 Personen

erlaubt, ist zwingend eine Präsenzliste zu führen. Diese ist vom Verantwortlichen 14 Tage aufzubewahren.

- b) Proben/Veranstaltungen von Musikgruppen von mehr als 4 Personen sind im Tschannerhaus nicht möglich.
- c) Für private und öffentliche Anlässe sind die Vorschriften des Bundes und des Kantons einzuhalten (z.B. Sitzpflichten, Kontaktangaben, Maskenpflicht, Meldepflicht).
- d) Das grüne Zimmer steht mit einer maximalen Belegung von sechs Personen zur Verfügung. Die weiteren Sitzungszimmer können von maximal drei Personen genutzt werden.
- e) Bei regelmässigen Belegungen durch Vereine/Gruppierungen kann es zu kurzfristigen Verschiebungen kommen, da die Räume auch den Gemeinden insbesondere für Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Belegungsplanung erfolgt zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- f) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch das Hauswartteam. Den Vereinen können je nach Aktivität kleinere Reinigungsarbeiten übertragen werden.
- g) Bei der Nutzung der Küche und der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Hygieneregeln strikt einzuhalten.

## **6. Verantwortung / Durchsetzung / Kontrollen**

- a) Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Veranstaltern bzw. jedem Einzelnen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.
- b) Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Teilnehmer, Zuschauer, Erziehungsberechtigte für Kinder) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten.
- c) Es werden Kontrollen erfolgen. Deshalb müssen das Schutzkonzept sowie die Präsenzkontrolle mitgeführt werden.
- d) Den Anweisungen der Behördenmitglieder und der Mitarbeiter der Gemeinden ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen dieses Schutzkonzept oder die Anweisungen kann den Verweis von der Anlage nach sich ziehen. Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

- a) Dieses Schutzkonzept ersetzt das Konzept vom 22. Oktober 2020. Es kann von den Behörden jederzeit angepasst werden.
- b) Dorfvereine werden per Mail über dieses Schutzkonzept informiert. Es wird zudem auf den Homepages der Schule, der Politischen Gemeinde sowie der Kirchgemeinde veröffentlicht.
- c) Fragen, Informationen (Schutzkonzepte) sowie Verpflichtungen sind für die einzelnen Anlagen wie folgt zu adressieren:
  - Gemeindezentrum/Turnhalle: Leo Eisenring, Schulbehördenmitglied (leo.eisenring@schule-stettfurt.ch)
  - Aussenanlagen: Markus Bürgi, Gemeindepräsident (markus.buergi@stettfurt.ch)
  - Tschannerhaus: Ueli Bachofen, Gemeinderat (ueli.bachofen@stettfurt.ch)

Stettfurt, 30. Oktober 2020

Für die Politische Gemeinde Stettfurt:

Für die Primarschulgemeinde Stettfurt:

Markus Bürgi

Janine Bohner

Roland Keller

Leo Eisenring

Für die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt:

Susanne Schiesser Beeler

Janine Urfer